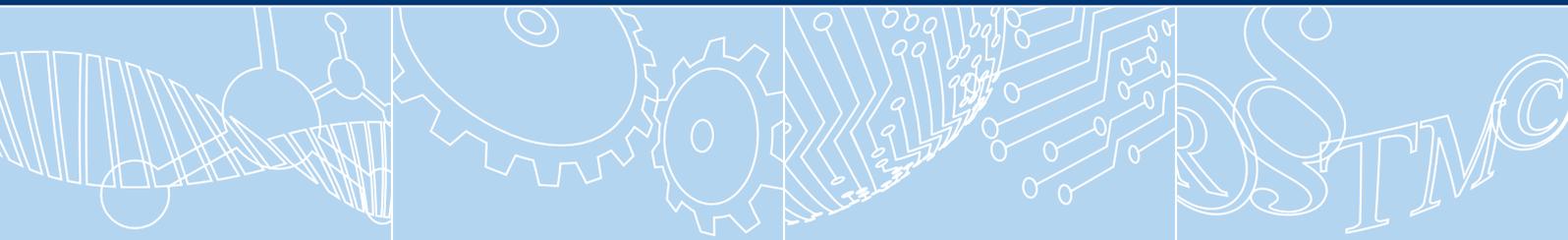


## EIN NEUES EU-EINHEITSPATENTSYSTEM IM JAHR 2015?

WAS JETZT VOR ALLEM INHABER EUROPÄISCHER PATENTE  
UND INHABER ERGÄNZENDER SCHUTZZERTIFIKATE BASIEREND  
AUF EINEM EUROPÄISCHEN PATENT BEACHTEN SOLLTEN

### KURZINFORMATION



Das Gesetzgebungsverfahren für das „EU-Einheitspatentsystem“ wird dieses Jahr in die entscheidende Runde gehen. Am 19. Februar 2013 ist das internationale Übereinkommen für das einheitliche Patentgericht auf einer diplomatischen Konferenz unterzeichnet worden, und im Anschluss daran sollen die nationalen Ratifizierungsverfahren beginnen. Mindestens 13 Staaten, darunter Großbritannien, Frankreich und Deutschland müssen ratifizieren, ansonsten tritt das Regelwerk nicht in Kraft. Das EU-Einheitspatent wird als weiteres Schutzrecht neben den nationalen Patenten und dem Europäischen Patent angeboten werden. Die einheitliche Patentgerichtsbarkeit wird für Einheitspatente, Europäische Patente und Ergänzende Schutzzertifikate basierend auf einem Europäischen Patent gelten. Der folgende Beitrag gibt einen Überblick über das geplante Einheitspatent und die einheitliche Patentgerichtsbarkeit, das wichtige „opt-out“ Verfahren und diskutiert Anmeldestrategien und Kostenfragen.

*von Dr. Thorsten Bausch und Dr. Anja Petersen-Padberg*

## 1 ÜBERBLICK

---

Mit Hochdruck wird an dem Abschluss der Gesetzgebungsverfahren für das „EU-Einheitspatentsystem“ gearbeitet, nachdem die inhaltliche Diskussion im vergangenen Jahr beendet worden ist. Das „Einheitspatentsystem“ besteht aus den EU-Verordnungen zur Schaffung eines Einheitspatents (EU/1257/2012) und seiner Sprachenregelung (EU/1260/2012) sowie einem internationalen Übereinkommen über die einheitliche Patentgerichtsbarkeit.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnungen am 20. Januar 2013 (wenn auch unter Anwendungsvorbehalt) und der Unterzeichnung des Übereinkommens über die einheitliche Patentgerichtsbarkeit sind wichtige, aber noch nicht entscheidende Meilensteine erreicht worden. Nun beginnt mit den nationalen Ratifizierungen der spannendste Teil der Unternehmung. Während dieses Prozesses könnte durchaus noch mit Überraschungen zu rechnen sein, zumal erst im Laufe dieses Jahres, also nach der Unterzeichnung, erste konkretere Abschätzungen vorliegen dürften, was das Einheitspatentsystem und die einheitliche Patentgerichtsbarkeit die beteiligten Staaten und insbesondere die Nutzer des Systems kosten werden.

Das EU-Einheitspatentsystem wird in Kraft treten, sobald mindestens Deutschland, Frankreich und England sowie 10 weitere EU-Mitgliedsstaaten das Übereinkommen über das einheitliche Patentgericht ratifiziert haben. Die spätere Aufnahme weiterer Mitgliedsstaaten, die für die Ratifizierung länger brauchen, ist möglich. Für die Mitgliedsstaaten, die das Übereinkommen nicht ratifizieren, wird es kein Einheitspatent geben. Idealerweise soll die Ratifikation in 24 Mitgliedsstaaten erfolgen, kürzlich hatte auch Polen angezeigt, dass es dem Einheitspatentsystem nicht beitreten wird. Italien und Spanien hatten bereits Ende 2010 die Verhandlungen abgebrochen, da eine Übersetzung des Einheitspatents in ihre Amtssprachen nicht vorgesehen ist. Die EU hatte dann die Gesetzgebung auf die Grundlage der „Verstärkten Zusammenarbeit“ gestützt. Ein Klageverfahren beider Länder gegen den Beschluss der „Verstärkten

Zusammenarbeit“ ist beim EuGH anhängig (C-274/11 und C-295/11) und dürfte demnächst entschieden werden. Denkbar ist im Falle eines für Spanien und Italien negativen Ausgangs des EuGH-Verfahrens auch eine weitere Klage eines dieser Staaten, diesmal gegen die Ausgestaltung des Einheitspatentsystems selbst, weil diese noch nicht Gegenstand der ersten Klage war.

Das einheitliche Patentgericht wird für die einheitliche Durchsetzung, aber auch die Nichtigkeitsklärung der (neuen) Einheitspatente, der bereits existierenden wie auch der künftig erteilten Europäischen Patente und der Ergänzenden Schutzzertifikate (basierend auf einem Europäischen Patent) ausschließlich zuständig sein. Während einer Übergangsfrist von (zunächst) 7 Jahren können die Inhaber eines Europäischen Patents aber beim einheitlichen Patentgericht erklären, dass für dieses Patent das einheitliche Patentgericht noch nicht zuständig sein soll, sondern Verletzung und Nichtigkeit wie bisher von den nationalen Gerichten behandelt werden sollen. Für Unternehmen ist es daher nicht nur für ihre zukünftige Anmeldestrategie, sondern auch hinsichtlich ihrer existierenden Europäischen Patente und Ergänzenden Schutzzertifikate wichtig, den Fortgang der Ratifizierungsverfahren zu verfolgen.

## 2 WAS BRINGT DAS EINHEITSPATENT?

---

Vielleicht schon im Jahr 2015, so hofft das Bundesjustizministerium, wird den Unternehmen neben den nationalen Patenten und Gebrauchsmustern und dem Europäischen Patent möglicherweise ein weiteres technisches Schutzrecht, das Einheitspatent, zur Verfügung stehen.

### a. Bewährtes EP-Erteilungsverfahren

Ein großer Vorteil des Einheitspatents ist, dass es wie ein Europäisches Patent angemeldet und erteilt wird und sich damit auf das bewährte Verfahren vor dem Europäischen Patentamt (EPA) stützt.

Der Anmelder entscheidet erst innerhalb eines Monats nach Erteilung, ob das Patent a) wie bisher nur in ausgewählten Ländern der 38 Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ), b) als Einheitspatent in den EU-Mitgliedsstaaten, in denen das Einheitspatent gilt, oder c) als Einheitspatent gemeinsam mit bestimmten Staaten des Europäischen Patentübereinkommens (kombinierter Schutz) gelten soll. Das Territorium des Einheitspatents wird also ähnlich wie ein Benennungsstaat unter dem EPÜ behandelt.

Unternehmen haben folglich auch noch während des Erteilungsverfahrens Zeit, sich für eine bestimmte Validierungsstrategie zu entscheiden. Die Höhe der Jahresgebühren des Einheitspatents, die noch nicht feststeht, dürfte dabei eine maßgebliche Rolle spielen. Ebenso gewichtig ist die damit verbundene Entscheidung für das Einheitspatentgericht (s.u.).

## b. Kosten des Einheitspatents

Der Hauptzweck des Einheitspatents ist es, gerade kleinen und mittleren Unternehmen einen günstigen Patentschutz für das gesamte Gebiet der Europäischen Union zu ermöglichen. Ob dieser Zweck freilich erreicht werden wird, darf momentan noch mit Fug und Recht in Frage gestellt werden. Konkrete Zahlen zu den Kosten liegen jedenfalls noch nicht vor.

Ein Kostenfaktor bei dem existierenden Europäischen Patent sind die Übersetzungskosten, da die Länder, in denen das Europäische Patent validiert werden soll, grundsätzlich eine Übersetzung des gesamten Patents in ihre Amtssprache fordern dürfen.

Es war schon in der Vergangenheit ein Anliegen der Gesetzgeber, diese Übersetzungskosten zu senken. So hat das „Londoner Übereinkommen“ das Problem bereits deutlich abgemildert. Die Mitgliedsstaaten dieses Übereinkommens (derzeit 18, einschließlich Deutschland, Frankreich, Großbritannien und der Niederlande, nicht aber Spanien und Italien) haben erklärt, dass eine Übersetzung des Patents in ihre Amtssprache nicht erforderlich ist oder nur die Ansprüche zu

übersetzen sind (abhängig von der im Erteilungsverfahren verwendeten Sprache).

Das Einheitspatent, das in einer der Amtssprachen des EPA anzumelden ist (Englisch, Deutsch oder Französisch), soll insofern noch einen Schritt weiter gehen, denn es braucht – nach einer Übergangszeit von 12 Jahren – grundsätzlich überhaupt nicht mehr übersetzt zu werden, außer wenn eine Übersetzung in einem Rechtsstreit verlangt wird.

Innerhalb der Übergangszeit von 12 Jahren ist allerdings die Übersetzung des gesamten Einheitspatents, d.h. von Ansprüchen und Beschreibung, in „eine weitere Amtssprache eines (beliebigen) Mitgliedsstaates“ erforderlich. Für deutsche Anmelder empfiehlt sich insoweit eine Übersetzung ins Englische oder in die Sprache des Landes, in dem mögliche verletzende Produkte hergestellt oder auf den Markt gebracht werden. Ist das Patent dagegen auf Englisch angemeldet worden, dürfte sich schon aus Gründen einer guten Marktabdeckung eine Übersetzung ins Deutsche empfehlen.

Das neue Übersetzungserfordernis des Einheitspatents dürfte für Anmelder, die nur Schutz in den sogenannten „Kernpatentstaaten“ in Europa benötigen, d.h. in Deutschland, Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden, zu (teilweise erheblichen!) Mehrkosten im Vergleich zum bisherigen Europäischen Patent führen, da für die genannten Länder momentan aufgrund des Londoner Übereinkommens keine Übersetzung der Beschreibung mehr angefertigt werden muss. Auch ein Anmelder, der Patentschutz für die sieben bevölkerungsreichsten EU-Staaten (DE, FR, GB, NL, ES, IT, PL) wünscht, wird zu beachten haben, dass die Übersetzungskosten steigen werden, wenn er Schutz über ein Einheitspatent beantragt: das Einheitspatent wird nur DE, FR, GB und NL abdecken, und hierfür muss eine bisher nicht benötigte zusätzliche Übersetzung der Beschreibung angefertigt werden; für ES, IT und PL muss dagegen wie bisher das Europäische Patent validiert und übersetzt werden. Auch für die Schweiz, Liechtenstein, Island, die Türkei und Norwegen sowie einige Balkanstaaten wird kein Schutz über ein

Einheitspatent erzielbar sein, weil diese Staaten nicht der EU angehören und damit nach der Rechtsauffassung des EuGH am einheitlichen Patentsystem nicht teilnehmen dürfen.

Ein weiterer wesentlicher Kostenfaktor sind die progressiven Jahresgebühren, die beim Europäischen Patentamt für jedes validierte Land zu zahlen sind.

Politisch gewünscht ist, dass die Jahresgebührenlast im Vergleich zum Ist-Zustand reduziert wird, wenn der Anmelder ein Einheitspatent beantragt. Die Höhe der Jahresgebühren für das Einheitspatent ist indessen zur Zeit weder festgelegt noch vorhersehbar. Nach der gesetzlichen Vorgabe werden die Jahresgebühren für das Einheitspatent ebenfalls progressiv gestaffelt sein und sollen sich an der Summe der Jahresgebühren orientieren, die für die durchschnittlich benannten Länder eines Europäischen Patents, d.h. 4-6 Länder, zu zahlen sind (Art. 12 der Verordnung EU/1257/2012). Zugleich soll jedoch das Jahresgebühreneinkommen der teilnehmenden Mitgliedsstaaten insgesamt nicht sinken, sondern im Fall kleinerer Staaten sogar steigen. Wie das alles gleichzeitig bewerkstelligt werden soll, dürfte spannend werden.

Für den Anwender besteht hinsichtlich der Jahresgebühren für das Einheitspatent insoweit ein wesentlicher Unterschied zum Europäischen Patent, als das übliche Fallenlassen von einzelnen Schutzländern nach einigen Jahren zum Zweck der Einsparung von Jahresgebühren beim Einheitspatent nicht möglich sein wird. Das Einheitspatent kann nur als Ganzes fallen gelassen werden. Benötigt der Anmelder eigentlich nur Patentschutz in wenigen europäischen Vertragsstaaten, kann es für ihn unter Umständen günstiger sein, bei dem bisherigen Europäischen Patent zu bleiben, das ihm in Summe günstigere Jahresgebühren und zudem eine flexiblere Kostenreduzierung bieten mag. Alternativ kann auch nationaler Patentschutz eine unter Kostengesichtspunkten attraktive Lösung sein, wenn beispielsweise in nur zwei europäischen Ländern Patentschutz gewünscht wird.

### 3 DAS EINHEITSPATENTGERICHT

#### a. Einheitliche Verletzungs- und Nichtigkeitsverfahren

Das geplante Einheitspatentgericht ist für das neue Einheitspatent, aber auch für in Kraft stehende Europäische Patente und Ergänzende Schutzzertifikate nach Ablauf einer (verlängerbaren) Übergangszeit von 7 Jahren ausschließlich zuständig. Während der Übergangsfrist besteht für den Kläger die Wahl, ob er vor einem nationalen Gericht oder vor dem Einheitspatentgericht Klage erhebt.

Das Einheitspatentgericht entscheidet für alle Staaten, die dem Übereinkommen beigetreten sind, über Unterlassungs-, Auskunfts-, Schadensersatz-, Vernichtungs-, und Rückrufansprüche einheitlich. Es kann aber auch das Einheitspatent und die in das Territorium der einheitlichen Gerichtsbarkeit fallenden nationalen Teile eines Europäischen Patents oder ein Ergänzendes Schutzzertifikat einheitlich für nichtig erklären.

Bislang muss ein Europäisches Patent, das in mehreren Mitgliedsstaaten gilt, für jeden Mitgliedsstaat gesondert in nationalen Verfahren durchgesetzt bzw. angegriffen werden, sofern ein zentrales Einspruchsverfahren vor dem EPA abgeschlossen wurde oder nicht mehr möglich ist. Der mit solchen parallelen Verfahren verbundene erhöhte Aufwand, der auch die Gefahr sich widersprechender Entscheidungen birgt, ist seit langem kritisiert worden.

Parallele Verletzungs- oder Nichtigkeitsverfahren wird es aber weiterhin geben, da das Einheitspatentgericht nur über Schutzrechte in maximal 24 Mitgliedsstaaten, nämlich in den EU-Staaten, entscheiden kann, das Europäische Patentübereinkommen aber 38 Vertragsstaaten hat, und da zudem während der siebenjährigen Übergangszeit ein Kläger auch nationale Gerichte anrufen kann oder ein Patentinhaber von seinem „opt out“-Recht Gebrauch machen kann (s.u., Ziffer d.).

## b. Die Organisation des Einheitspatentgerichts

Das Einheitspatentgericht ist, anders als der EuGH, keine zentrale Einrichtung an einem Ort, sondern umfasst als „Gericht erster Instanz“ zum einen „örtliche Kammern“, die von jedem Mitgliedsstaat eingerichtet werden dürfen, aber nicht müssen. Diese sind grundsätzlich für Verletzungsklagen und einen eventuellen Nichtigkeitsinwand zuständig. Deutschland darf aufgrund der hohen Zahl an Verletzungsverfahren bis zu vier örtliche Kammern eröffnen. Es haben sich die Landgerichte Düsseldorf, Mannheim, München und Hamburg als jeweils eine örtliche Kammer beworben. Die „örtlichen Kammern“ mit drei Richtern sind multinational zu besetzen. Deutsche „örtliche Kammern“ brauchen aufgrund ihrer hohen Fallzahlen nur einen Richter aus einem anderen Mitgliedsstaat zu besetzen. Neu im Vergleich zu bisherigen Verletzungsverfahren in Deutschland ist, dass auch ein technischer Richter bei der Entscheidung mitwirken kann.

Das Gericht erster Instanz umfasst außerdem „regionale Kammern“, zu denen sich Länder zusammenschließen, die ein geringeres Aufkommen von Patentfällen haben. Beispielsweise streben Dänemark, Finnland und Schweden die Einrichtung einer Regionalkammer an, die auf Englisch verhandeln soll.

Weiterhin umfasst das Gericht erster Instanz eine überregionale „Zentralkammer“, die zuständig ist für Nichtigkeitsklagen, soweit noch keine Verletzungsklage anhängig ist, Verletzungsverfahren, die von einer örtlichen oder regionalen Kammer abgegeben wurden, und Verletzungsverfahren in Bezug auf einen Mitgliedsstaat, der keine örtliche oder regionale Kammer eingerichtet hat. Die „Zentralkammer“ hat ihren Sitz in Paris und Abteilungen in London und München. Die Zuständigkeiten sind nach technischen Gebieten aufgeteilt. Das Berufungsgericht hat seinen Sitz in Luxemburg. Weiterhin sollen ein Schiedsgericht in Ljubljana und eine Mediationsstelle in Lissabon eingerichtet werden.

Eine Klage kann in der Sprache des Mitgliedsstaats der örtlichen Kammer, in der Verfahrenssprache der regionalen (oder auch örtlichen) Kammer oder in der Sprache des Patents eingereicht werden. Zwar soll auch in der Berufungsinstanz grundsätzlich in der Sprache der ersten Instanz verhandelt werden, doch erscheint fraglich, ob die Richter immer die entsprechenden Sprachkenntnisse haben werden. Möglicherweise wird daher, um spätere Übersetzungen von Schriftsätzen zu vermeiden, bereits in der ersten Instanz auf Englisch verhandelt.

Verletzungs- und Nichtigkeitsverfahren sollen mit hoher Fachkompetenz und zeitnah entschieden werden. Die Fachwelt war sich daher weitgehend einig, dass Vorlagen von patentrechtlichen Fragen an den EuGH, der über keinen Fachsenat für Patentsachen verfügt und dessen Verfahren i.d.R. 2-4 Jahre dauern, vermieden werden sollen. Letztlich auf politischen Druck Großbritanniens ist das materielle Patentrecht, das die Rechte des Patentinhabers regelt, nicht in die Verordnung für das Einheitspatent, für die der EuGH zuständig wäre, sondern in das internationale Übereinkommen für das Einheitspatentgericht aufgenommen worden. Die Mitgliedsstaaten erhoffen sich durch diesen Kunstgriff, dass der EuGH für die Auslegung des materiellen Patentrechts nicht mehr zuständig ist, weil das materielle Patentrecht nun in einem internationalen Übereinkommen (und nicht in einem EU-Rechtsakt) festgelegt ist. Ob diese Auffassung freilich zutreffend ist, wird sich in der Zukunft zeigen müssen. Paradoxaerweise wird darüber letztlich nur wieder der EuGH entscheiden können.

## c. Gerichtsgebühren

Die Höhe der Gerichtsgebühren ist derzeit noch nicht festgelegt, ebenso unklar ist der Umfang der Erstattungsfähigkeit von Rechts- und Patentanwaltskosten.

Es ist davon auszugehen, dass in Patentverletzungsverfahren vor dem Einheitspatentgericht regelmäßig ein Nichtigkeitsinwand erhoben und dann ein technischer Richter mitentschieden wird.

Die örtliche Kammer hat bei einem Nichtigkeits- einwand die Wahl, ob sie sowohl über die Ver- letzung als auch über die Nichtigkeit selbst ent- scheidet oder den Fall ganz oder nur in Bezug auf den Nichtigkeitseinwand an die Zentralkam- mer abgibt. Damit dürften diese Verfahren teurer (und folglich die Gebühren höher) werden als beispielsweise aktuelle Verletzungsverfahren in Deutschland, in denen in nur rund einem Drittel der Verletzungsverfahren ein paralleles Nichtig- keitsverfahren vor dem Bundespatentgericht stattfindet.

#### d. Das opt-out-Recht

Wichtig zu beachten ist, dass Konkurrenten oder mögliche Verletzer sogleich nach Inkrafttreten des Einheitspatentsystems gegen ein Europäi- sches Patent oder ein Ergänzendes Schutzzertifi- kat (in Bezug auf die Staaten, die ratifiziert haben) ein Nichtigkeitsverfahren vor der Zentralkammer anstrengen können.

Patentinhaber können dieser Gefahr entgegen- wirken, indem sie zum Inkrafttreten des Überein- kommens (bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Übergangszeit von 7 Jahren), beim Register des Berufungsgerichts (oder einem Unterregister einer örtlichen Kammer) eine „opt-out“-Erklä- rung abgeben. Eine zentrale Nichtigkeitsklage vor dem einheitlichen Patentgericht wäre damit für die gesamte Laufzeit des Patents abgewendet. Will der Patentinhaber selbst Klage erheben, kann er nach einer „opt-out“-Erklärung auch wieder eine „opt-in“-Erklärung abgeben und damit die einheitliche Patentgerichtsbarkeit wählen. Hat der Patentinhaber keine „opt-out“-Erklärung abgegeben, hat er als Kläger die Wahl, ob er das einheitliche Patentgericht oder ein nationales Gericht wählt. Unternehmen sollten prüfen, für welche Europäischen Patente sie das „opt-out“- Recht in Anspruch nehmen wollen, und die Erklärung zum frühestmöglichen Termin einrei- chen, denn sie gilt erst „ab Registrierung“.

## 4 AUSBLICK

Der Gedanke eines „Patents für Europa“ wird schon seit dem Ende der 1960er Jahre verfolgt. Es ist eine Geschichte von vielen gesetzgeberischen Hoffnungen und Rückschlägen. Ob das Einheits- patent, wie das Europäische Patentübereinkom- men von 1973, eine Erfolgsgeschichte wird, hängt nun entscheidend davon ab, ob und wie viele Staaten das Übereinkommen zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichts ratifizieren. Das Luxemburger Übereinkommen für ein Gemein- schaftspatent war 1975 und, im zweiten Versuch 1989, nicht von der erforderlichen Mindestzahl von Mitgliedsstaaten ratifiziert worden und ist daher nie in Kraft getreten. Der jetzige Anlauf ist insoweit vielversprechender, als 12 Staaten aktiv die „Verstärkte Zusammenarbeit“ (d.h. die Realis- ierung des Einheitspatentsystems auch ohne Italien und Spanien) angestrebt und sich weitere 13 angeschlossen haben und damit in gewisser Weise „ein starkes Interesse gezeigt haben“, das Übereinkommen zu ratifizieren. „Garantien“ wurden aber nicht abgegeben, so dass die Ratifi- zierungsphase sehr spannend werden dürfte. Der Ratifizierungsprozess der einzelnen Länder zum „Londoner Übereinkommen“ hat im Schnitt 5,3 Jahre gedauert. Bei der Ratifizierung des Überein- kommens über die Einheitspatentgerichtsbarkeit wird offensichtlich von sehr schnellen Ratifizie- rungsverfahren von weniger als zwei Jahren aus- gegangen. Ob das realistisch ist, bleibt abzuwarten.

Weiterhin hängt der Erfolg des Systems entschei- dend von der Höhe der Jahresgebühren für das Einheitspatent ab, denn diese müssen bezahlbar für die Anwender sein, ansonsten werden sie sich möglicherweise für die bisherigen Schutzrechte entscheiden.

Es wird sich auch zeigen müssen, ob Anmelder überhaupt ein Patent wollen, für das nach der Erteilung – jedenfalls nach Ende des Übergangs- zeitraums – das Einheitspatentgericht zuständig sein soll. Angenommen, das Einheitspatentsys- tem tritt tatsächlich 2015 in Kraft und die sieben- jährige opt-out-Periode wird nicht verlängert, so wird das Einheitspatentgericht nicht nur für die Einheitspatente, sondern auch für alle Europäi- schen Patente zuständig sein, die nach 2022 erteilt

werden. Wenn ein Anmelder diese Wirkung vermeiden will, z.B. wegen der mit der Schaffung eines neuen Gerichts verbundenen Rechtsunsicherheit und der zu erwartenden hohen Kosten bei zugleich hohem Risiko des Totalverlusts des Patents gleich in mehreren europäischen Staaten, dann bleibt ihm nur der Weg über nationale Anmeldungen, entweder (soweit möglich) zusätzlich zu oder anstelle einer Europäischen Patentanmeldung.

Es stehen noch zahlreiche Vorbereitungsarbeiten an, bevor das Einheitspatentsystem seine Arbeit aufnehmen kann. Neben den dringend festzulegenden Jahresgebühren und ihrem Verteilungsschlüssel sowie den Gerichtsgebühren müssen örtliche und regionale Kammern, insbesondere die Zentralkammer und die Berufungsinstanz, einschließlich ihrer IT Infrastrukturen eingerichtet werden. Auch das Register ist aufzubauen, das die ersten „Amtshandlungen“ (z.B. Eintragung der „opt-out“-Erklärungen) bewältigen muss.

Weiterhin muss Sorge für die Weiterbildung der Richter getragen werden, und insgesamt ist die Finanzierung des Systems zu klären. Es müssen auch die Voraussetzungen für das European Litigation Certificate oder vergleichbare Qualifikationen festgelegt werden, die nationalen Patentanwälten oder zugelassenen Vertretern vor dem EPA Alleinvertretungsbefugnis in Verletzungs- und Nichtigkeitsverfahren gewähren. Zahlreiche Ausführungsrichtlinien müssen erlassen werden, usw.

Es wird demnach mit großer Spannung zu verfolgen sein, welche Länder das Übereinkommen ratifizieren und wie die Vorbereitungen dieses ehrgeizigen Projekts voranschreiten werden. Inhaber Europäischer Patente und Ergänzender Schutzzertifikate basierend auf einem Europäischen Patent sollten derweil bereits prüfen, ob sie von ihrem „opt-out“-Recht Gebrauch machen wollen, um ein zentrales Nichtigkeitsverfahren zu vermeiden.

## HOFFMANN · EITLE

MÜNCHEN LONDON DÜSSELDORF

### MÜNCHEN

Arabellastrasse 4  
D-81925 München  
Telefon +49 89 92409-0  
Fax +49 89 918356  
pm@hoffmanneitle.com

### LONDON

Harmsworth House  
13–15 Bouverie Street  
London EC4Y 8DP  
Phone +44 20 7427 0200  
Fax +44 20 7936 4510

### DÜSSELDORF

Besucher/Visitors:  
Niederkaßeler Lohweg 18  
D-40547 Düsseldorf  
Telefon +49 89 92409-0  
Fax +49 89 918356

In cooperation with/in Kooperation mit  
**HOFFMANN · EITLE S.R.L.**  
**ITALIAN PATENT ATTORNEYS · MILANO**  
Marco Benedetto, Dott. in Chimica  
Michele Baccelli, Dott. in Ing.  
Daniel Goller, Ph.D. (Cantab), Dott. in Fisica  
www.hoffmanneitle.it